

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0568/20	Datum 16.10.2020
Dezernat: IV	FB 40	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	27.10.2020	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	12.11.2020	öffentlich	Beratung
Jugendhilfeausschuss	19.11.2020	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	24.11.2020	öffentlich	Beratung
Stadtrat	03.12.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30, Amt 51, Kinderb., V/02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x
	Klimarelevanz		x

Kurztitel

1. Änderungssatzung zur Satzung zum Verfahren der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Verfahren der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	40	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
-----------------------------	-----------	-----------------------	----------	-----------	--	-------------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Frau Althaus	Unterschrift AL / FBL Frau Richter
--------------------------------------	--------------------------------	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) Fr. Stieler-Hinz	Unterschrift
--	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	29.01.2021
-----------------------------------	------------

Begründung:

Das Schulgesetz gewährt den Eltern nach dem 4. Schuljahrgang im Rahmen der Regelungen des Bildungsweges die Wahl zwischen den Schulformen und Bildungsgängen, die zur Verfügung stehen.

Dabei können durch die Schullaufbahnerklärung Wünsche für die Aufnahme an einer bestimmten Schule mitgeteilt werden. Übersteigt die Anzahl der Erstwünsche die Aufnahmekapazität der jeweiligen Schule, ist ein Auswahlverfahren notwendig.

Die Änderung des § 41 Absatz 2a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244) gibt dem Schulträger die Möglichkeit, Auswahlverfahren mittels Satzung festzulegen. Von diesem Satzungsrecht machte die Stadt Magdeburg Gebrauch und beschloss am 05.12.2019 mit der DS0537/19 die Satzung über die Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführende Schulen.

Die Satzung ist zustimmungspflichtig. Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens wurde durch das Landesschulamt mitgeteilt, dass einige Punkte in der beschlossenen Form nicht zustimmungsfähig sind und deshalb überarbeitet werden müssen.

§ 2 (3) der Satzung muss nach den gegebenen Hinweisen überarbeitet werden. Die bisherige Regelung des Ausschlusses am Aufnahmeverfahren, wenn eine Aufnahme am freien Träger/ inhaltlichem Schwerpunkt bekannt war erleichterte den Umgang mit der Warteliste enorm. Da nur Schüler aufgenommen wurden, die diese Schule auch wirklich zum Erstwunsch hatten. Es wurden im letztjährigem Übergang 133 SchülerInnen trotz kommunalem Erstwunsch an Schulen in freier Trägerschaft aufgenommen, dabei gab es 74 Ausschlüsse aus dem Losverfahren (niemand widersprach dem Ausschluss). Diese Regelung ist jedoch nicht zustimmungsfähig. Auch das Rechtsamt vermeldet hierzu keine anderslautende Rechtsprechung. Einzig über eine Verzichtserklärung seitens der Personensorgeberechtigten ist ein Ausschluss aus einem kommunalen Losverfahren möglich. Deshalb wurde der § 2 (3) der Satzung entsprechend angepasst. Eine neue Zielstellung für den Schulträger sollte deshalb das Vorziehen der kommunalen Losverfahren sein und eine kontinuierliche Abstimmung mit den Schulen in freier Trägerschaft/ inh. Schwerpunkt um Doppelanmeldungen schnell zu erkennen und weitestgehend zu vermeiden.

Im § 3 (7) der Satzung wurde die Regelung im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von bestätigten Härtefällen bei Überschreitung der dafür reservierten Plätze festgeschrieben. Die Anzahl der Härtefallanträge ist immer erst im Nachgang eines Losverfahrens durch die Versendung der Wartelistenbescheide bekannt. Gründe für einen Härtefall sind sehr individuell. Deshalb ist es erforderlich konkreten Handlungsspielraum im Rahmen der Härtefallkommission zu haben. Die sachgerechten Kriterien müssen im Protokoll der Sitzung ausführlich dargelegt und schlüssig nachvollziehbar gestaltet sein. Hierbei ist zwingend der Grundsatz der Gleichbehandlung zu wahren. Mit der Überarbeitung des Paragraphen wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Eine Warteliste für Betroffene transparent zu gestalten ist schwierig, da nicht alle Betroffenen im gleichen Maß tagaktuell über Änderungen informiert werden können. Auch ist dem Schulträger bei Versand der Wartelistenbescheide nicht klar, wie viele Härtefälle eingehen werden und wie viele davon schlussendlich bestätigt werden. Bisher haben die dafür freigehaltenen 15% der Aufnahmekapazität ausgereicht. Sollte dies jedoch mal nicht der Fall sein, bedarf es einer Regelung. Deshalb ist es unumgänglich, diese Regelung in der Satzung festzuschreiben. Natürlich haben die Personensorgeberechtigten jederzeit die Möglichkeit, den tagesaktuellen Stand der Warteliste zu erfragen. Der Schulträger prüft parallel für den folgenden Übergang von Klasse 4 zu 5 den aktuellen Stand der Warteliste auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen und wöchentlich zu aktualisieren. Somit könnte etwas mehr Transparenz des komplexen Verfahrens ermöglicht werden.

Die Regelungen zum sonderpädagogischen Feststellungsverfahren sind nicht Bestandteil der Aufnahmesatzung, deshalb waren die Regelungen des § 6 (2) der Satzung zu streichen.

Um den Personensorgeberechtigten bei der Wahl der zukünftigen Schule ihres Kindes Unterstützung zu leisten, wird der aktualisierte Schulwegweiser online und über die Schule zur Verfügung gestellt.

Anlagen:

Anlage 1 – Satzung

Anlage 2 – Synopse